

## Vorbemerkung

Der Risolve Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolve GmbH keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolve GmbH geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolve Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

## Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

## Abfall

 Information: [GewAbfV](#) »Gewerbeabfallverordnung«

Nachtrag zur Änderung vom letzten Monat:

Es gab eine Änderung an den Begriffsbestimmungen, die eine mögliche Auswirkung auf Ihre betriebliche Praxis - und hier auf Ihre Dokumentation haben kann:

In § 2 Nr. 6 heißt es:

»Getrenntsammlungsquote:

Der Quotient der **zur stofflichen Verwertung** getrennt gesammelten Masse an gewerblichen Siedlungsabfällen und der Gesamtmasse der bei einem Erzeuger anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle multipliziert mit 100 Prozent.«

Durch das Einfügen der Wörter »zur stofflichen Verwertung« wird nun unmissverständlich das Ziel der GewAbfV verdeutlicht. Die bisherige Definition ließ da Interpretationsspielraum. Man hätte bislang vermuten können, dass für die Getrenntsammlungsquote die komplette getrennt gesammelte Masse an gewerblichen Siedlungsabfällen zu verstehen ist, also einschließlich der Abfälle, die einer energetischen Verwertung zugeführt werden. Dies wird nun explizit ausgeschlossen.

 Überprüfen Sie also die Datenbasis Ihrer Getrenntsammlungsquote und rechnen Sie ggf. die Abfälle zur energetischen Verwertung heraus.

## Baurecht

 Änderung: [SächsBO](#) »Sächsische Bauordnung«  
vom 1.6.2022

Die Änderungen sind vielfältig und betreffen die unterschiedlichsten Themen. Machen Sie sich ggf. selbst mit den Änderungen vertraut und prüfen Sie, ob Sie davon betroffen sind oder sein können.

 Neufassung: [EltBauVO SH](#) »Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen, Schleswig-Holstein«  
vom 2.5.2022, veröffentlicht am 19.5.2022

Die Neufassung gilt ab dem 1.9.2022. Wie die Vorgängerversion enthält auch diese Rechtsvorschrift ausschließlich materielle Anforderungen für elektrische Betriebsräume.

## Energie

 Änderung: [EEG](#) »Erneuerbare Energien Gesetz«  
vom 23.5.2022

Die Änderung betrifft die Absenkung der EEG-Umlage auf null Cent im Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 31. Dezember 2022.

 Änderung: [EnergieStG](#) »Energiesteuergesetz«  
vom 24.5.2022

Die Änderung betrifft, wie bereits in der Presse berichtet, die veränderten Steuersätze zur Entlastung der Bevölkerung. Die Änderung ist wirksam ab dem 1. Juni 2022 und gilt bis 31. August 2022.

 Änderung: [EnSiG](#) »Energiesicherungsgesetz«  
vom 20.5.2022

Hier werden die Maßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung im Krisenfall geregelt, u.a. Treuhandverwaltung für Unternehmen der Kritischen Infrastruktur.

 Änderung: [EnWG](#) »Energiewirtschaftsgesetz«  
vom 23.5.2022

Hier wird u.a. nun geregelt, dass die Reduzierung der EEG-Umlage auf null in vollem Umfang von den Energieversorgern an die Kunden weiterzugeben ist.

 Änderung: [BioSt-NachV](#) »Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung«  
vom 14.6.2022

Die im § 3 Abs. 1 angegebene Frist wurde vom 30.6.2022 auf den 31.12.2022 verlängert.

 Änderung: [EnergieStV](#) »Energiesteuer-Durchführungsverordnung«  
vom 24.5.2022

Die Verordnung führt die Regelungen des EnergieStG aus.



Änderung: [GasSV](#) »Gassicherungsverordnung«  
vom 20.5.2022

## Gefahrstoffe



Änderung: [TRGS 900](#) »Arbeitsplatzgrenzwerte«  
vom 31.5.2022, veröffentlicht am 23.6.2022

In der Liste in Abschnitt 3 werden die folgenden Eintragungen geändert bzw. ergänzt:

- 2-Diethylaminoethanol
- 2-Ethylhexyleat
- 2-Piperidinoethanol
- Morpholin
- Triglyceride: Lardöl, Palmöl, Rapsöl, Sojaöl



Aufgehoben:

- TRGS 602 »Ersatzstoffe und Verwendungsbeschränkungen - Zinkchromate und Strontiumchromat als Pigmente für Korrosionsschutz - Beschichtungsstoffe«
- TRGS 609 »Ersatzstoffe, Ersatzverfahren und Verwendungsbeschränkungen für Methyl- und Ethylglykol sowie deren Acetate«
- TRGS 618 »Ersatzstoffe und Verwendungsbeschränkungen für Chrom(VI)-haltige Holzschutzmittel«

vom 16.5.2022, veröffentlicht am 23.6.2022

## Wasser / Abwasser



Änderung: [LWG SH](#) »Landeswassergesetz Schleswig-Holstein«

vom 3.5.2022, veröffentlicht am 19.5.2022

Die Änderung betrifft das geplante Flüssiggasterminal in Brunsbüttel.

## Sonstiges



Änderung: [GewO](#) »Gewerbeordnung«

vom 19.6.2022

## Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

Diese Rubrik bleibt diesen Monat unbesetzt.

## Teil 3 - Zusatzinformationen Ausblick auf Änderungen an Rechtsvorschriften

### Abfallrahmenrichtlinie: Konsultation der Kommission

Die EU-Kommission hat eine [öffentliche Konsultation](#) zur geplanten Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie eröffnet. Das Vorhaben geht auf den Green Deal zurück. Unternehmen können sich bis zum 14. August 2022 beteiligen.

Für Unternehmen geht es dabei u. a. um die Implementierung des sogenannten Verursacherprinzips sowie um die Abfallhierarchie.

### Umwelthaftung: Konsultation der Kommission

Die Europäische Kommission hat eine [öffentliche Konsultation](#) zur Überprüfung der Umwelthaftungsrichtlinie eröffnet. Die Initiative geht auf die Nullschadstoff-Ambition aus dem Green Deal zurück. Unternehmen können sich bis zum 4. August 2022 an der Konsultation beteiligen.

Im Raum steht eine mögliche Harmonisierung sowie Ausweitung der Regulierung. Die Umwelthaftungsrichtlinie betrifft die Vermeidung bzw. Beseitigung von Umweltschäden durch Betreiber von Anlagen auf Grundlage des Verursacherprinzips. In Deutschland wird die Richtlinie im Umweltschadensgesetz umgesetzt. *Quelle: DIHK*

## Hintergrundinformationen

### VerpackG: Fast alle Unternehmen werden registrierungspflichtig

Wer verpackte Ware für private Endverbraucher in Verkehr bringt, musste sich seit 2019 bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (kostenfrei) registrieren. **Zum 01.07.2022 wird diese Registrierungsspflicht auf nahezu alle Unternehmen ausgeweitet.** Wer Waren für »gewerbliche« Endverbraucher verpackt und in Verkehr bringt, wer Mehrwegverpackungen oder pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen befüllt und veräußert sowie Inverkehrbringer schadstoffhaltige Füllgüter im Sinne des Verpackungsgesetzes müssen sich nun bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister registrieren.

Dabei müssen sie durch Anklicken bestätigen, dass ihre Lieferanten die besagten Serviceverpackungen bei einem anerkannten dualen Entsorgungssystem »beteiligen« (also anmelden und abrechnen).

Wer bisher schon registriert ist, muss seine Registrierung um einige Angaben ergänzen, falls er nun zusätzlich unter die erweiterten Registrierungsspflichten fällt. Dies gilt zum Beispiel für Unternehmen, deren verpackte Waren sowohl private als auch gewerbliche Endverbraucher erreichen; dann muss die bisherige Registrierung »im privaten Bereich« um den »gewerblichen Bereich« ergänzt werden.

Neu betroffen von der Registrierungsspflicht sind auch die Befüller von Serviceverpackungen. Als Serviceverpackungen gelten diejenigen Verpackungen, die erst auf der letzten Handelsstufe (vom »Letztvertreiber«) mit Ware befüllt werden zur Übergabe an die Kunden (zum Beispiel Papiertüten in Bäckereien oder auf dem Wochenmarkt oder in Hofläden).

Technisch ist die erweiterte Registrierung seit Anfang Mai 2022 möglich (unter [www.verpackungsregister.de](http://www.verpackungsregister.de), dort über »LUCID«). Auf der genannten Homepage werden fortlaufend alle registrierten Unternehmen mit Namen, Marken und Kontaktdaten veröffentlicht.

Diese Letztvertreiber können zwar wie bisher und zeitlich unbefristet ihre Beteiligungspflicht an einem dualen Entsorgungssystem auf ihre Lieferanten delegieren; dennoch müssen sie sich möglichst zeitnah zum 01.07.2022 unter [www.verpackungsregister.de](http://www.verpackungsregister.de) registrieren.

Unverändert nicht registrierungspflichtig bleiben Unternehmen, die verpackte Ware im Inland einkaufen und unverändert weitergeben (also ohne Hinzufügen einer zusätzlichen Verpackung, zum Beispiel einer Versandverpackung). *Quelle: DIHK*

## Änderungen VerpackG: Hinweise der Zentralen Stelle Verpackungsregister

Bezüglich alter und neuer Verpflichtungen nach dem Verpackungsgesetz stellt die Zentrale Stelle Verpackungsregister weiteres, umfangreiches Informationsmaterial zur Verfügung. Dies betrifft insbesondere die drei Themenpakete Serviceverpackungen, Pflichten für den Versand- und Onlinehandel sowie die erweiterte Registrierungspflicht.

- [Serviceverpackungen](#)
- [Themenpaket für Versand- und Onlinehändler](#)
- [Erweiterte Registrierungspflicht](#)

Quelle: DIHK

## Online-Veranstaltung »Rund um die F-Gase: Verbot, Sachkunde, Alternativen« - 1.7.2022, 14:00 - 17:00 Uhr

Das baden-württembergische REACH-Netzwerk lädt zu seiner nächsten [Veranstaltung](#) ein, für die entgegen sonstiger Praxis keine Teilnahmegebühr erhoben wird, um möglichst viele Betroffene zu erreichen. Thematisiert werden

die Regelungen zu fluorierten Kohlenwasserstoffen, die bekanntlich ein hohes Treibhausgaspotential aufweisen, aber vielfach im Einsatz sind. Dem [Programmflyer](#) können Sie weitere Details entnehmen. Quelle: DIHK

## Zweiter Fortschrittsbericht Energiesicherheit

Nach dem ersten Bericht vom Ende März hat das BMWK am 1. Mai seinen [zweiten Fortschrittsbericht zur Energiesicherheit](#) vorgelegt (Link hier abrufbar).

Dem Bericht zufolge ist Deutschland dabei, seine Energieabhängigkeit von Russland in hohem Tempo zu verringern. Fortschritte sieht das BMWK vor allem bei Öl und Kohle. Die Abhängigkeit beim Öl ist auf 12 Prozent gesunken. Bei Steinkohle ist sie auf etwa 8 Prozent und bei Gas auf etwa 35 Prozent gesunken. Dafür wurde der Erdgasbezug aus Norwegen und den Niederlanden erhöht sowie die LNG-Importe signifikant gesteigert. Des Weiteren hat die Bundesregierung inzwischen über die Unternehmen RWE und Uniper vier (statt der ursprünglich geplanten drei) der schwimmenden LNG-Terminals (Floating Storage and Regasification Units, FSRU) optimiert, die Ende 2022/Anfang 2023 in Betrieb gehen sollen.

Das BMWK bleibt in Bezug auf die Energieversorgung optimistisch und unterstützt nun, zusätzlich zu dem von der EU beschlossenen Steinkohle-Embargo, das Anfang des Sommers starten soll, ein Ölembargo. Allerdings wiederholt das Bundesministerium, dass: „all diese Schritte, die wir gehen, [...] eine enorme gemeinsame Kraftanstrengung aller Akteure und auch Kosten bedeuten, die sowohl die Wirtschaft wie auch die Verbraucher [betreffen]“.

Um auf diesen Preisanstieg zu reagieren und ihn teilweise zu kompensieren, haben Bundeswirtschaftsminister Habeck und Bundesfinanzminister Lindner am 8. April 2022 ein Schutzschild für vom Krieg betroffene Unternehmen angekündigt. Das Letztere wird Schritt für Schritt umgesetzt; so ist das Bürgschaftsprogramm am 29.04.2022 gestartet. Quelle: DIHK

## Die BNetzA legt Papier zur Hierarchie der Gasabschaltungen vor

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) muss im Fall einer Gasnotlage und Ausrufen der Notfallstufe als Bundeslastverteiler festlegen, wer in Deutschland weiter versorgt werden soll und wer abgeschaltet werden muss. Sie hat erste Kriterien in einem [Papier](#) bekannt gegeben.

Nach dem Ausrufen der Notfallstufe des Notfallplans Gas hat die BNetzA nach eigener Einschätzung kurzfristig keinen großen Handlungsspielraum und kann allenfalls nach Sektoren unterscheiden. In diesem Fall ist eine ratiellerliche Kürzung unvermeidbar. Diese möchte die BNetzA grundsätzlich vermeiden.

Das [Dokument](#) enthält daher vor allem mittel- und langfristige Maßnahmen zur Senkung der Nachfrage. Sie berücksichtigen die aus einer Abschaltung resultierenden ökonomischen, ökologischen und sozialen Folgen. Um diese Daten zu erhalten, führt die Bundesnetzagentur derzeit eine Erhebung bei Endverbrauchern mit einer technischen Anschlusskapazität von mehr als 10 MWh/h durch, die auf der Sicherheitsplattform Gas zusammengeführt werden. Diese Erhebung ist noch nicht ausgewertet.

Neben Maßnahmen zur Erhöhung des Gasangebots sieht die Bundesnetzagentur folgende Handlungsoptionen zur Reduktion der Nachfrage:

- Freizeiteinrichtungen werden als erstes abgeschaltet.
- Gaskraftwerke und alle »nicht-geschützten Letztverbraucher« (zum Beispiel: größere Industriebetriebe ohne kritische Versorgungsfunktionen und energieintensive Freizeiteinrichtungen), die auch andere Energiequellen nutzen können, können verpflichtet werden, auf diese umzustellen.
- Der Gasverbrauch wird im Sinne einer schrittweisen, sektorspezifischen und Engpass-bezogenen Verringerung der Versorgung reduziert.

Auch »geschützte Letztverbraucher« - zu denen Privathaushalte, aber auch soziale Einrichtungen und Gewerbebetriebe mit bis zu 1,5 Millionen Kilowattstunden Gasverbrauch im Jahr zählen - können zu Verbrauchssenkungen verpflichtet werden.

- Die Netzagentur kann gegenüber Fernleitungs- und Verteilnetzbetreibern anordnen, dass sie Netze oder Teile davon abschalten.

Im Fall von Großverbrauchern aus der Industrie richteten sich die Abwägungen nach sechs Kriterien:

- Dringlichkeit der Maßnahme
- Größe der Anlage
- Vorlaufzeit zur Gasbezugsreduktion
- Volks- und betriebswirtschaftliche Schäden



## Weitere Maßnahmen zur Senkung des Gasverbrauchs

Am Sonntag, den 19. Juni hat die [Bundesregierung zusätzliche Maßnahmen angekündigt](#), um Gas einzusparen. Neben den bereits bekannten Maßnahmen wurden folgende zusätzliche Maßnahmen angekündigt:

- Kosten und Dauer der Wiederinbetriebnahme nach einer Gasversorgungsreduktion
- Bedeutung für die Versorgung der Allgemeinheit

Den Prognosen der BNetzA zufolge wären Maßnahmen in folgender möglicher Reihenfolge zu ergreifen:

1. Parallel:
  - Gezielte Anordnung einer Erhöhung der Gasproduktion bei Produktionsanlagen
  - Gezielte und allgemeine Anordnung einer Substitution von Erdgas bei Kraftwerken und Letztverbrauchern
  - Gezielte Anordnung zur Einfuhr von Erdgas, sofern noch Mengen beschaffbar wären
2. Anordnung einer Gasverbrauchsreduktion bei nicht systemrelevanten Kraftwerken
3. Parallel:
  - Anordnung einer Gasverbrauchsreduktion bei nicht-geschützten Kunden
  - Allgemeine Anordnung einer Gasverbrauchsreduktion bei nicht-geschützten Letztverbrauchern  $\leq 10$  MWh/h
  - Gezielte Anordnung einer Gasverbrauchsreduktion bei nicht-geschützten Letztverbrauchern  $\geq 10$  MWh/h (inkl. Kraftwerke)
  - Gezielte Anordnung einer Ausspeicherung aus Speichern
4. Gezielte Anordnung einer Exportreduktion an Grenzübergabepunkten gegenüber Netzbetreibern (soweit europarechtlich zulässig)
4. Gezielte und allgemeine Anordnung einer Gasverbrauchsreduktion bei geschützten Letztverbrauchern
5. Anordnung einer Abschaltung von Netzen bzw. Teilnetzbereichen gegenüber Netzbetreibern
6. Anordnung einer Gasverbrauchsreduktion bei Kraftwerken durch Individualverfügung, durch die eine Gefährdung der Versorgungssicherheit mit Elektrizität entstehen könnte *Quelle: DIHK*

- Gasreduktion im Stromsektor durch eine erhöhte Kohlenutzung: Das Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz soll am 8. Juli im Bundesrat behandelt werden und zeitnah in Kraft treten. Zugleich bereitet das BMWK die notwendige Ministerverordnung vor, um die Gasersatz-

reserve zu aktivieren. Dadurch soll das Stromerzeugungsangebot auf bis zu 10 GW erhöht und gleichzeitig der Gasverbrauch dafür gesenkt werden.

- **Gasauktions-Modell zur Reduktion von Industriegas:** Noch in diesem Sommer soll ein Gasauktions-Modell eingeführt werden, das industriellen Gasverbrauchern einen Anreiz bieten soll, Gas einzusparen und stattdessen einzuspeichern. Der Marktgebietsverantwortliche Trading Hub Europe (THE), die Bundesnetzagentur (BNetzA) und das BMWK entwickeln derzeit ein Regelenergieprodukt für Gas, das es Industriekunden ermöglicht, in Engpassituationen ihren Verbrauch zu reduzieren und in Zusammenarbeit mit ihren Lieferanten

gegen eine rein arbeitspreisbasierte Vergütung Gas dem Markt zur Verfügung zu stellen (Demand-Side-Management).

- **Stärkung der Einspeicherung:** Um die Speicherung von Gas zu gewährleisten, wird die Bundesregierung in Kürze zusätzliche KfW-Kreditlinien zur Verfügung stellen. Zunächst wird der Marktgebietsverantwortliche Trading Hub Europe (THE) damit über die nötige Liquidität verfügen, um Gas zu kaufen und die Befüllung der Speicher voranzutreiben. Der Kredit ist durch eine Bürgschaft des Bundes abgesichert. *Quelle: DIHK*



## Einheitliches Ladegerät: Vorläufige politische Einigung

In den Verhandlungen zur Vereinheitlichung von Ladegeräten für elektronische Geräte in der EU gibt es eine [vorläufige politische Einigung](#) zwischen Rat und EU-Parlament. Hintergrund ist die geplante Überarbeitung der so genannten Funkanlagenrichtlinie (EU) 2014/53. Durch die Vereinheitlichung soll etwa der Umfang von Elektroabfällen in der EU reduziert werden.

USB-C wird demnach zum neuen Standardanschluss für zahlreiche elektronische Geräte. Betroffen sind demnach etwa Tablets, Mobiltelefone oder tragbare Navigationssysteme. Zur verpflichtenden Umsetzung der Regeln sieht die

vorläufige Einigung einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten ab Inkrafttreten der Richtlinie vor. Die Anwendung der neuen Vorgaben auf tragbare Computer soll demnach 40 Monate ab Inkrafttreten der Richtlinie einsetzen. Auch sieht die vorläufige Einigung u.a. eine neue Pflicht zur Kennzeichnung auf betroffenen Produkten zu einem erhaltenen Ladegerät in Form eines Piktogramms vor. Ausgangspunkt der Richtlinienüberarbeitung war ein Vorschlag der Europäischen Kommission vom 23. September 2021. Im nächsten Schritt müssen Rat und EU-Parlament der vorläufigen politischen Einigung noch formell zustimmen. *Quelle: DIHK*



## REACH: Kandidatenliste erweitert

Die Europäische Chemikalienagentur hat am 10. Juni 2022 eine Erweiterung der sogenannten Kandidatenliste im Rahmen der Chemikalienverordnung REACH um einen Stoff als SVHC («substance of very high concern») [bekanntgegeben](#). Damit umfasst die Kandidatenliste nun 224 Stoffe.

Bei dem Stoff handelt es sich demnach um N-(hydroxymethyl)acrylamide (im Englischen). Dieser kommt zum Beispiel in Polymeren, Textilien, Leder oder Farben und Lacken zum möglichen Einsatz. Für betroffene Unternehmen gehen mit der Aufnahme des Stoffes in die Kandidatenliste etwa Informations- und Notifizierungspflichten, ferner Meldepflichten zur SCIP-Datenbank aus der Abfallrahmenrichtlinie einher. *Quelle: DIHK*



## Nanomaterialien-Definition: Neue Empfehlung der EU-Kommission

Die Europäische Kommission weist per Mitteilung vom 10. Juni 2022 auf die [Veröffentlichung ihrer novellierten Empfehlung zur Definition von Nanomaterialien](#) hin. Diese geht auf den Green Deal zurück.

Nanomaterialien sind in verschiedenen europäischen Rechtsakten verankert, wovon laut Mitteilung der EU-Kommission einige bereits die vorherige Empfehlung der Kommission 2011/696/EU anwenden, so etwa in der Che-

mikalienverordnung REACH. Die nun überarbeitete Empfehlung der Kommission soll demnach zur einfacheren und einheitlicheren Anwendung in verschiedenen Bereichen

beitragen. Dazu heißt es in der Mitteilung, die EU-Kommission werde sich nun für die Verwendung der überarbeiteten Empfehlung zur Vereinheitlichung der Vorgaben in allen Bereichen einsetzen. *Quelle: DIHK*



**Quecksilber: Neue Erwägungen der EU-Kommission**  
Die Europäische Kommission [kündigt eine Initiative an](#), wonach ab 2026 die Liste von mit Quecksilber versetzten Produkten erweitert werden soll, deren EU-Aus- und Einfuhr sowie Herstellung in der EU verboten ist. Die Vorlage einer delegierten Verordnung ist demnach für das erste Quartal 2023 vorgesehen.

Durch die in Vorbereitung befindliche Initiative will die Kommission nach eigenen Angaben u. a. die Wettbewerbsgleichheit etwa für Lampenhersteller in der EU stärken. *Quelle: DIHK*



**Neue DGUV Publikationen**  
Folgende DGUV Publikation(en) ist/sind neu:

- [DGUV Information 203-006](#) »Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen«
- [DGUV Information 205-040](#) »Prüffristen im Brandschutz«
- [DGUV Information 206-025](#) »Auf die Haltung kommt es an! Unternehmenskultur sicher und gesund gestalten.«
- [DGUV Information 206-034](#) »Führung - Sicher und gesund durch kulturorientierte Führung«
- [DGUV Information 206-035](#) »Handlungsfeld - Mustertagesordnung«
- [DGUV Information 206-036](#) »Führung - Führungsleitlinien erstellen und umsetzen«
- [DGUV Information 206-037](#) »Führung — Führen in Zeiten der Pandemie. Tipps für Führungskräfte«
- [DGUV Information 206-039](#) »Kommunikation - Geben und Nehmen von Feedback«
- [DGUV Information 206-043](#) »Beteiligung - Lernteams«
- [DGUV Information 206-045](#) »Fehlerkultur - Nochmal Glück gehabt. Mit Beinahe-Ereignissen richtig umgehen«
- [DGUV Grundsatz 308-009](#) »Qualifizierung und Beauftragung der Fahrerinnen und Fahrer von geländegängigen Teleskopstaplern«
- [DGUV Grundsatz 313-002](#) »Auswahl, Ausbildung und Beauftragung von Fachkundigen zum Freimessen nach DGUV Regel 113-004«

## Urteil: Beschäftigte können zu Corona-Tests verpflichtet sein

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können anordnen, dass sich ihre Beschäftigten auf SARS-COV-2 testen lassen. Das hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden. Deutschlands höchstes Arbeitsgericht begründete dies mit der gesetzlichen Fürsorgepflicht sowie den Normen des Arbeitsschutzgesetzes, die diese Fürsorgepflicht konkretisieren. Es gab damit der Bayerischen Staatsoper Recht, gegen deren Hygienekonzept eine Flötistin geklagt hatte.

Die Orchestermusikerin hatte sich geweigert, sich regelmäßigen PCR-Tests zu unterziehen, weil sie das Recht auf ihre körperliche Unversehrtheit verletzt sah. Sie wurde daraufhin ohne Lohnfortzahlung freigestellt und klagte dagegen. Doch das Gericht wertete den Gesundheitsschutz aller in diesem Falle höher als das Einzelinteresse der Klägerin. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können anordnen, dass sich ihre Beschäftigten auf SARS-COV-2 testen lassen. Das hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden. Deutsch-

lands höchstes Arbeitsgericht begründete dies mit der gesetzlichen Fürsorgepflicht sowie den Normen des Arbeitsschutzgesetzes, die diese Fürsorgepflicht konkretisieren. Es gab damit der Bayerischen Staatsoper Recht, gegen deren Hygienekonzept eine Flötistin geklagt hatte.

Die Orchestermusikerin hatte sich geweigert, sich regelmäßigen PCR-Tests zu unterziehen, weil sie das Recht auf ihre körperliche Unversehrtheit verletzt sah. Sie wurde daraufhin ohne Lohnfortzahlung freigestellt und klagte dagegen. Doch das Gericht wertete den Gesundheitsschutz aller in diesem Falle höher als das Einzelinteresse der Klägerin.

Quelle: [Top Eins](#)

 Weitere Urteile und anhängige Verfahren rund um das Thema Corona und Impfpflicht sind aufgeführt auf der Seite [arbeitssicherheit.de](#).

## Training für IHK-Mitgliedsunternehmen »Praxiswissen Zollabfertigung von CE-kennzeichnungspflichtigen Waren«

Wie erfolgt die Einfuhr von CE-kennzeichnungspflichtigen Waren? Wie funktioniert das Zusammenspiel zwischen Marktüberwachungs- und Zollbehörden? Welche besonderen Zollverfahren gibt es?

Diese und weitere Fragen werden im [Live-Online-Training](#) am 29. September 2022 – das wir auf Wunsch verschiedener IHKs konzipiert haben – beantwortet. Quelle: [DIHK](#)

## Aus Unfällen lernen

Bei genauerem Hinsehen zeigt sich: Betrieben fällt es oft schwer, die Ursachen von Unfällen und Beinaheunfällen zu ermitteln. Sie zu ergründen ist für die Unfallverhütung aber immens wichtig.

Die BGN hat ein Werkzeug entwickelt, das die Sache erleichtert und beschleunigt – eine [Checkliste zur Ermittlung von Unfallursachen](#). Denn auf Grundlage ausgemachter Unfallursachen können konkrete Maßnahmen abgeleitet und auch die Gefährdungsbeurteilung angepasst werden.

Um die Ermittlung möglichst umfassend durchzuführen, betrachtet die [Checkliste](#) Schritt für Schritt eine Vielzahl möglicher Einflussfaktoren, die zum Unfall geführt haben könnten - übersichtlich gegliedert in die Themenfelder Technische Ausstattung, Persönliche Schutzausrüstung, Organisation und Arbeitsabläufe sowie Persönliche Faktoren.

Das interaktive PDF-Dokument fasst die ausführliche Analyse automatisch zusammen. Bei Bedarf lässt sich auch ein betrieblicher Aushang erstellen. Quelle: [BGN](#)

## Long Covid

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hat ein neues Informationsportal zu Long Covid freigeschaltet. Die

[Website](#) verweist auf wichtige Anlaufstellen, zum Beispiel auf Hilfs- und Beratungsangebote. Die Seite richtet sich an

alle Betroffenen. Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gibt es allerdings auch eine separate Rubrik, in der Beiträge stehen wie Unterstützungsmöglichkeiten zur Arbeitsfähigkeit, Long Covid als Berufskrankheit oder Arbeitsunfall sowie schrittweise Wiedereingliederung. Quelle: [longcovid-info.de](https://longcovid-info.de)



## Stress besser begegnen

Erreichbar sein, eigenverantwortlich arbeiten und ständig flexibel auf neue Herausforderungen reagieren: Die Arbeitswelt verlangt Beschäftigten einiges ab. Das kann belasten. Achtsamkeitsübungen sollen dabei helfen, diesen Stress besser bewältigen zu lernen, aus dem Gedankenkarussell auszusteigen und sich wertungsfrei auf das Hier und Jetzt zu konzentrieren. Doch bringt das wirklich auf -Dauer mehr Entspannung?

Viele Beschäftigte fühlen sich nachweislich stark beansprucht und gestresst. Achtsamkeitsübungen können ihnen dabei helfen, ihre Gesundheit zu schützen.

- 50 % klagen über allgemeine Müdigkeit, Mattheit oder Erschöpfung
- 48 % spüren häufigstarken Termin- oder Leistungsdruck
- 22 % können nach der Arbeit häufig nicht abschalten

Quelle: Stressreport Deutschland 2019, BAuA



## Tipps gegen Hitze und blendende Sonne im Büro

Helle Arbeitsräume sind wichtig. Fehlt Tageslicht dauerhaft, kann dies dem natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus schaden, zu Erschöpfung und Konzentrationsschwäche führen. Doch große Fenster und fensternahe Arbeitsplätze bringen auch Nachteile mit sich: Hineinstrahlende Sonne kann die Innenräume unangenehm aufwärmen. Direkter Sonneneinfall blendet zudem direkt oder indirekt, weil die Sonnenstrahlen von Flächen reflektiert werden. Besonders negativ macht sich einfallendes Tageslicht bei der Arbeit am Computer bemerkbar. Häufig ist dann auf dem Bildschirm nichts mehr oder nur wenig zu erkennen, sodass sich die Augen stark anstrengen müssen.

Übrigens: SARS-CoV-2-Infektionen betreffen nicht nur die oberen und unteren Atemwege sowie innere Organe; sie können auch Auswirkungen auf die Haut haben. Im Rahmen des Post-COVIDChecks arbeitet der Bereich Berufsdermatologie mit dem Universitätsklinikum Bergmannsheil zusammen. Vorgestellt werden unter anderem die hier gemachten Erfahrungen im Hinblick auf dermatologische Manifestationen. Quelle: [IPA Journal 01/2022](https://ipa-journal.de/01/2022)

Die Initiative Gesundheit und Arbeit (iga) hat die Wirksamkeit von Achtsamkeitstrainings untersucht. Dazu sichtet das Forschungsteam 105 Studien und fasste deren Ergebnisse zusammen, um herauszufinden, welche Übungen auf welche Weise auf Psyche und Körper wirken.

Es stellte sich heraus, dass Kurse für Achtsamkeitsbasierte Stressreduktion (Mindfulness-Based Stress Reduction – MBSR) die Selbstregulation und das Wohlbefinden von Personen tatsächlich steigern können. Meditation wiederum erhöht die Erholung.

Interessant ist auch die Erkenntnis, dass digitale Achtsamkeitstrainings ähnlich gut wirken wie solche, die in Präsenz stattfinden. Auch digitale Interventionen können Stresserleben und das Burn-out-Risiko deutlich verringern sowie die Arbeitszufriedenheit steigern. Quelle: [Florian Jung, Arbeit & Gesundheit](https://www.arbeit-und-gesundheit.de)

Diese Tipps helfen Betrieben und Einrichtungen dabei, Hitze und Blendung an den Arbeitsplätzen der Beschäftigten zu vermeiden:

1. Position des Arbeitsplatzes: Das richtige Maß ist gefragt
2. Art der Verglasung reduziert thermische Belastung
3. Technischer Blendschutz
4. Entspiegelte Bildschirme

In dem Beitrag finden Sie zu jedem dieser Punkte mehr Informationen. Quelle: [DGUV](https://www.dguv.de)

## Mobiles Arbeiten - Chancen und Risiken ortsflexibler Arbeit und Empfehlungen zur gesundheitsförderlichen Gestaltung

Mobiles Arbeiten beschreibt das Erbringen einer Arbeitsleistung außerhalb der Betriebs- bzw. Arbeitsstätte unter der Verwendung von (mobilen) Informations- und Kommunikationstechnologien.

Beschäftigte können die Orte, an denen sie ihre informationsbezogene Tätigkeit ausüben entweder selbst festlegen oder sie werden vom Arbeitgeber vorgegeben. Mobiles Arbeiten umfasst dabei auch das gelegentliche Arbeiten von zu Hause (auch unter dem Begriff »Homeoffice« bekannt). Anders als die Telearbeit ist das Mobile Arbeiten jedoch häufig nicht vertraglich vereinbart. Im Gegensatz zu Telearbeit unterliegt »Mobiles Arbeiten« nicht der Arbeitsstättenverordnung (vgl. § 2 Abs. 7 ArbStättV), sondern beruht auf einer anlassbezogenen Absprache mit dem Arbeitgeber. Abzugrenzen ist »Mobiles Arbeiten« außerdem vom Arbeiten an ortsveränderlichen Arbeitsorten, z. B. im Personen- oder Gütertransport sowie vom Arbeiten an wechselnden

Orten ohne informationsbezogene Tätigkeiten, wie zum Beispiel bei mobilen Pflegekräften oder Beschäftigten im Handwerk.

Bei der BAuA werden dazu drei Themenfelder »[digitale Arbeitsmittel](#)«, »[Arbeitsorte](#)« und »[Arbeitsorganisation](#)« erläutert und Gestaltungsempfehlungen gegeben. Dabei ist zu beachten, dass die einzelnen Aspekte teilweise stark miteinander zusammenhängen und sich auch gegenseitig bedingen. Zudem unterscheidet sich die Gestaltbarkeit innerhalb der jeweiligen Bereiche. Nicht an allen Arbeitsorten ist es möglich Einfluss auf die Gestaltung des Arbeitsplatzes und der Arbeitsumgebung zu nehmen. Entsprechend können hier keine Empfehlungen ausgesprochen werden und das Arbeiten an diesen Orten sollte zeitlich beschränkt sein. *Quelle: [BAuA](#).*

## BG ETEM: Unterweisungshilfen zu Sicherheitsmesser und Schutzhandschuhen

Zu Handverletzungen beim Umgang mit Messern kommt es häufig, z. B. durch das Abrutschen mit dem Messer beim Schneiden oder durch das Benutzen von ungeeigneten, stumpfen Klingen. Die neue Unterweisungshilfe der BG ETEM »Umgang mit Sicherheitsmessern« hilft, Sicherheitsmesser auszuwählen und korrekt zu handhaben. Woran erkennt man bei Handschuhen gegen mechanische Gefährdungen, welchen Schutz sie bieten? Wie ermittelt man die richtige Handschuhgröße? Hierbei hilft die neue Unterweisungshilfe der BG ETEM zum Tragen von Schutzhandschuhen gegen mechanische Gefährdungen.

Die Unterweisungshilfe [Umgang mit Sicherheitsmessern](#) und die Unterweisungshilfe [Tragen von Schutzhandschuhen gegen mechanische Gefährdungen](#) können unter den Links heruntergeladen werden. Sie können jedoch auch im Webshop der BG ETEM bestellt werden. Mitgliedsbetriebe der BG ETEM erhalten je 30 Exemplare kostenfrei; darüber hinaus betragen die Kosten 0,50 € pro Exemplar. Besteller, die nicht bei der BG ETEM versichert sind, zahlen 0,50 € pro Exemplar und zusätzlich 3,50 € Versandkosten. *Quelle: [BG ETEM](#)*

## MPK und JMK sprechen sich für Pflichtversicherung für Elementarschäden aus

Die Konferenzen der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten (MPK) sowie der Justizministerinnen und Justizminister (JMK) haben sich für die Prüfung einer Pflichtversicherung für Elementarschäden [ausgesprochen](#). Die JMK hält dies unter bestimmten Voraussetzungen für verfassungsrechtlich möglich. Die MPK bittet die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf bis Dezember zu prüfen.

Die MPK bittet »die Bundesregierung ... die Einführung einer Pflichtversicherung für Elementarschäden anhand eines konkreten Regelungsvorschlags zu prüfen und hierzu bis zur Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder im Dezember 2022 zu berichten.«

Im Beschluss der JMK heißt es:

»Ausgehend von den Ergebnissen der Arbeitsgruppe erachten die Justizministerinnen und Justizminister die Einführung einer Pflicht für private Wohngebäudeeigentümer zur Versicherung gegen Elementarschäden innerhalb eines vom Gesetzgeber auszugestaltenden Korridors für verfassungsrechtlich nicht ausgeschlossen, insbesondere wenn substantielle Selbstbehalte oder vergleichbare Instrumente vorgesehen werden, die zudem versicherungsinhärent zur Vermeidung von Fehlanreizen hinsichtlich der Eigenvorsorge sachgerecht erscheinen. Maßgebend ist die konkrete

Ausgestaltung einer Versicherungspflicht durch den Gesetzgeber.

Gegebenenfalls sind auch weitergehende Maßnahmen zu ergreifen, um aufgrund der risikobasiert zu ermittelnden Prämien die Eigentümer von Hochrisikoobjekten zu entlasten, wobei die Kosten nur in engem Umfang auf Dritte umgelegt werden können.« *Quelle: DIHK*